

# Wichtige Fragen und Antworten zum bayerischen Modellversuch „Begleitetes Fahren mit 17“



## 1. Warum startet Bayern den Modellversuch?

Obwohl die jungen Führerscheinbesitzer von 18 bis 24 Jahren lediglich einen Bevölkerungsanteil von 7,9 % ausmachen, ist ihr Anteil an allen im Straßenverkehr Getöteten mit etwa 23 % fast dreimal so hoch. Die Gründe für das hohe Unfallrisiko der jungen Fahranfänger sind vielfältig, ein Kernproblem ist aber die **mangelnde Erfahrung**.

Deshalb startet Bayern im Rahmen der Aktion „Verkehrssicherheit Bayern 2006“ den Modellversuch „Begleitetes Fahren mit 17“.

Während des Modellversuches kann die mit Auflagen versehene Fahrberechtigung für Pkws bereits ab 17 Jahren erworben werden. Nach bestandener Fahrprüfung und dem Erhalt der entsprechenden Prüfungsbescheinigung dürfen die Jugendlichen bis zu ihrem 18. Geburtstag nur gemeinsam mit einer Begleitperson fahren, die vorher namentlich benannt und eingetragen wurde.

## 2. Wann startet der Modellversuch?

Bayern startet seinen Modellversuch am 1. Sept. 2005. Ab dann ist die Antragsstellung möglich.

## 3. Wie hoch sind die Kosten?

Zu den Kosten für den Führerscheinwerb rechnen wir mit rund 15 Euro zusätzlichen Gebühren bei zwei Begleitern.

## 4. 18 – und dann?

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres wird der reguläre EU-Kartenführerschein von der Führerscheinstelle ausgehändigt.



## 5. Was müssen junge Fahrer und ihre Begleiter beachten?

*Wichtig für die **jungen Fahrer**:*

- > Mit 16½ Jahren können Sie sich ab 1. Sept. 2005 zur Führerschein-Ausbildung anmelden
- > Mit Vollendung des 17. Lebensjahres erhalten Sie die Prüfungsbescheinigung
- > Sie dürfen nur mit einer Begleitperson fahren
- > Erst ab Vollendung des 18. Lebensjahres erhalten Sie den EU-Kartenführerschein bei der Führerscheinstelle

*Wichtig für die **Begleitpersonen**:*

- > Sie müssen bei der Antragstellung des Fahr-schülers namentlich benannt sein, um in die Prüfungsbescheinigung eingetragen zu werden
- > Sie haben das 30. Lebensjahr vollendet
- > Sie besitzen seit mindestens fünf Jahren eine gültige Fahrerlaubnis der Klasse B (Pkw)
- > Sie haben nicht mehr als drei Punkte in Flensburg



| Ablauf   | Voraussetzungen/Auflagen  |
|--|---|
| <p><b>Ab 16 1/2 Jahren:</b><br/>Führerscheinausbildung in der Fahrschule</p>                     | <p>Führerscheinausbildung zur Klasse B bzw. BE (enthalten: Führerscheinklassen L, M und S) wie bisher, nur ein Jahr früher</p> <p><b>Voraussetzungen für den Führerscheinbewerber:</b><br/>keine Bedenken, die gegen die Fahreignung sprechen</p> <p><b>Begleitperson:</b><br/>eine oder mehrere bei Antragsstellung namentlich benannte Person(en)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>das 30. Lebensjahr vollendet</li> <li>mindestens seit fünf Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B</li> <li>nicht mehr als drei Punkte im Verkehrszentralregister in Flensburg</li> </ul> |
| Führerscheinprüfung  | Als Vorbereitung für die Teilnahme am Modellversuch <b>empfehlen</b> wir für die Fahranfänger und deren Begleitperson(en) die Teilnahme an einem <b>Vorbereitungskurs</b> , den die Landesverkehrswacht oder auch bestimmte Fahrschulen anbieten  |
| Mit Vollendung des <b>17. Lebensjahres:</b><br>Fahrerlaubnis mit der Auflage der Begleitung      | <ul style="list-style-type: none"> <li>Aushändigung einer Prüfungsbescheinigung</li> </ul>  |
| Bis zur Vollendung des <b>18. Lebensjahres:</b><br>Fahren mit Begleitung, Sammeln von Fahrpraxis | <ul style="list-style-type: none"> <li>Die jungen Fahrer sind die verantwortlichen Fahrzeugführer</li> <li>Sie dürfen nur zusammen mit einer Begleitperson fahren</li> <li>Die Fahrberechtigung besteht nur für Deutschland</li> <li>Die Begleitpersonen stehen als Ansprechpartner zur Verfügung</li> </ul>  |
| Mit Vollendung des <b>18. Lebensjahres:</b><br>Unbeschränkte Fahrerlaubnis wird erteilt.         | <ul style="list-style-type: none"> <li>Der EU-Kartenführerschein wird ausgehändigt</li> </ul>   |

Bei Fragen – z. B. zu den Vorbereitungskursen – wenden Sie sich an Ihre örtliche Fahrschule, die Landesverkehrswacht Bayern e.V. oder an die für Sie zuständige Führerscheinstelle.

Weitere Hinweise und aktuelle Links finden Sie unter [www.innenministerium.bayern.de](http://www.innenministerium.bayern.de) „Sicherheit“ – „Verkehrssicherheit“.

### Impressum

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium des Innern  
Odeonsplatz 3, 80539 München  
Gestaltung: marwitz creative consultants, München  
Bildnachweis: gettyimages; dpa  
München, Juli 2005

### Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren?

BAYERN DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 01801 - 20 10 10 (4,6 Cent pro Minute aus dem Netz der Deutschen Telekom) oder per E-Mail unter [direkt@bayern.de](mailto:direkt@bayern.de) erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



### Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.



## Begleitetes Fahren mit 17

### JUNGE FAHRER – ERWACHSENE BEGLEITER

